



RECHTSVERBINDLICHE BESTÄTIGUNG UNSERER LIEFERANTEN ZUR EINHALTUNG DER PPWR VERORDNUNG (EU) 2024/825

- ANLAGE ZUM LIEFERANTENVERTRAG

1. INFORMATIONEN FÜR LIEFERANTEN VON FREMDMARKENPRODUKTEN

Bei Fremdmarkenprodukten, die wir von Ihnen beziehen und unverändert weitervertrieben, sind wir als Vertrieber der verpackten Waren anzusehen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn wir die Waren nicht unter eigener Marke vertreiben, nicht selbst importieren, nicht neu verpacken oder umlabeln, keine Verpackungen befüllen und keinen maßgeblichen Einfluss auf Entwicklung, Gestaltung oder Herstellung der Verpackung nehmen.

Dies gilt auch für Fremdmarkenprodukte, die zwar ursprünglich aus dem Ausland stammen, bei denen jedoch ein in Deutschland niedergelassener Lieferant, Zwischenhändler, Bevollmächtigter oder sonstiger verantwortlicher Wirtschaftsakteur die Registrierung, Lizenzierung, Systembeteiligung, Mengenmeldung und Nachweisführung für die betreffenden Verpackungen in Deutschland übernimmt.

Die primäre Verantwortung für die PPWR-Konformität der Verpackung sowie für Registrierung, Lizenzierung, Systembeteiligung, Meldung, Dokumentation und Nachweisführung liegt in diesen Fällen beim jeweils verantwortlichen Lieferanten, Hersteller oder Importeur.

Die von Ihnen gelieferten Fremdmarkenprodukte einschließlich ihrer Verpackungen müssen daher verkehrsfähig sein und die einschlägigen verpackungsrechtlichen Pflichten erfüllen.

2. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN VON EIGENMARKENPRODUKTEN

Bei Eigenmarkenprodukten sind wir nach unserer rechtlichen Bewertung ebenfalls nicht als Erzeuger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR oder Hersteller im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 PPWR, sondern als Vertrieber einzuordnen. Diese Bewertung stützt sich auf den Wortlaut der PPWR, die Leitlinien der Kommission sowie ein von uns eingeholtes Rechtsgutachten der Kanzlei Pauly Rechtsanwälte.

Eine Erzeuger- oder Herstellereigenschaft folgt nicht allein daraus, dass ein Produkt unter unserer Eigenmarke vertrieben wird. Entscheidend ist vielmehr, wer die Verpackung tatsächlich entwickelt, gestaltet, herstellen lässt, befüllt und erstmals in Deutschland bereitstellt.

Mit dem Vertragsabschluss bestätigen Sie als unser Geschäftspartner, dass Sie die Anforderungen der **Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG** in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und berücksichtigen. Sie bestätigen ferner, Ihre Pflichten als Erzeuger im Sinne der PPWR ab dem 12.08.2026 für die durch Ihr Unternehmen produzierten Eigenmarkenartikel der Bartels-Langness Handelsgesellschaft mbH & Co. KG vollumfänglich gemäß der PPWR nachzukommen und auch zukünftige Anforderungen der PPWR entsprechend umzusetzen. Ihr Unternehmen verpflichtet sich dazu, nur PPWR konforme Verpackungen an den Auftraggeber zu liefern.

Als unser Lieferant versichern Sie rechtsverbindlich, dass Ihr Unternehmen

1. die Verpackung bzw. das verpackte Produkt in eigener Verantwortung entwickelt, gestaltet, herstellt oder herstellen lässt;
2. die Verpackung befüllt;
3. das verpackte Produkt erstmals in Deutschland bereitstellt;
4. die anwendbaren verpackungsrechtlichen Pflichten, einschließlich PPWR und VerpackG eigenverantwortlich erfüllt;
5. alle für die Einhaltung der PPWR-Verordnung erforderlichen Nachweise bzgl. der Konformitätserklärung, der Eintragung im Herstellerregister und der Kennzeichnungspflicht zur Verfügung stellt;
6. den Auftraggeber von Ansprüchen freistellt, soweit diese auf Pflichtverletzungen des Lieferanten beruhen;
7. die Erfüllung etwaiger Systembeteiligungs-, Registrierungs-, Nachweis- und Informationspflichten eigenverantwortlich übernimmt.

3. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN

Bei verpackten Waren, die wir von Ihnen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat beziehen und erstmals in Deutschland bereitstellen, sind wir nach der PPWR als Hersteller bzw. primär verantwortlicher Wirtschaftsakteur für bestimmte verpackungsrechtliche Pflichten einzuordnen. Dies gilt nur, sofern kein in Deutschland niedergelassener Lieferant, Zwischenhändler, Bevollmächtigter oder sonstiger verantwortlicher Wirtschaftsakteur die Registrierung, Lizenzierung, Systembeteiligung, Mengenmeldung und Nachweisführung für die betreffenden Verpackungen in Deutschland übernimmt.

Die praktische Abwicklung der Lizenzierung und Systembeteiligung soll weiterhin durch Sie als Lieferanten erfolgen. Hintergrund ist, dass Sie die hierfür erforderlichen Produkt-, Verpackungs-, Mengen- und Materialdaten regelmäßig unmittelbar vorliegen haben und die entsprechenden Prozesse bereits bislang durchgeführt oder veranlasst haben.

Die bisherige operative Abwicklung der Lizenzierung und Systembeteiligung soll fortgeführt werden. Soweit die PPWR die rechtliche Verantwortung unserem Unternehmen zuweist, erfolgen diese Tätigkeiten künftig ausdrücklich für unser Unternehmen und in unserem Namen.

Als unser Lieferant versichern Sie uns, dass Sie

1. für die von Ihnen an uns gelieferten Verpackungen bzw. verpackten Produkte erforderlichen Lizenzierungs- und Systembeteiligungspflichten erfüllen bzw. deren Erfüllung sicherstellen;
2. die zutreffende Erfassung, Meldung und Dokumentation der erforderlichen Produkt-, Verpackungs-, Mengen- und Materialdaten gewährleisten;
3. die erforderlichen Meldungen fristgerecht vornehmen;
4. uns auf Anfrage geeignete Nachweise hierüber bereitstellen.